

Informationen über das SCHÄCHTEN von Tieren



www.arbeitskreis-tierschutz.de

Manchmal hören wir von schrecklichen Massakern in fernen Ländern, dass dort Menschen von politischen oder religiösen Fanatikern bei lebendigem Leibe die Kehle durchschnitten wird - sie „geschächtet“ werden. Die Zeitungen berichten dann zurecht von „barbarischen Greueln“. Genau solche archaischen Massaker werden von den Schächtbefürwortern auch bei uns in Deutschland und Westeuropa eingefordert und praktiziert - zwar nicht an Menschen aber an Tieren.

Das betäubungslose Schächt-Schlachten von warmblütigen Tieren ist zweifellos als vorsätzliche Tierquälerei einzustufen. Sonst wäre diese Tötungsart laut Tierschutzgesetz nicht explizit verboten. Nur per „Ausnahmegenehmigung“ (§ 4a Abs.2, Nr.2 TierSchG) wird dieses grauenhafte, vorsätzliche und bewusste zu Tode schinden der so genannten „Schächttiere“ ermöglicht. Letztlich heißt dies im Klartext, dass Minderheiten der Muslime und Juden, hier Sonderrechte für



ein grausames zu Tode quälen von Tieren beanspruchen.

Weltweit gilt: „When you are in Rome, you have to do as Romans do“!

In Israel wurde so zur Weihnachtszeit das Aufstellen eines Christbaumes in einer Hotelhalle untersagt. Begründung: Götzendienst. Weiterhin fordert dort die Schass-Partei strengere Gesetze gegen Christen - wer Juden zum Religionswechsel auffordert, soll gar mit einem Jahr Gefängnis bestraft werden. (Quelle: Idea-Zeitschrift /Spektrum 21.3.2007)

Und in manchen islamischen Ländern begibt man sich schon beim öffentlichen Blättern in einer Bibel in Lebensgefahr.

Toleranz findet seine Grenzen immer an der Nasenspitze des Gegenübers und dessen religiös-kultureller Vorstellung - die hier in Westeuropa auf einem Ethik-Verständnis basiert, wie von Albert Schweitzer (Ehrfurcht vor allem Leben) artikuliert.

Grundsätzlich repräsentieren die hier betroffenen Religionen des Mosaismus und Islam - gemessen an früher üblichen Verhaltensweisen - eine große Tierfreundlichkeit. War es doch damals - zur Zeit der Schriftlegung von Thora und Koran - üblich, Tiere mit einem Stein oder Knüppel zu erschlagen, ihnen die Kehle zu durchbeißen, oder gar Fleischfetzen aus dem lebenden Tier zu schneiden.

Doch die einst als vorbildlich anzusehenden Schlacht-Schächt-Vorschriften, der Religionsvorgabe „auf beste Art und Weise“ durch Kehlschnitt schonend zu schlachten, müssen heute so als überholt angesehen werden, analog auch in anderen Bereichen Fortschritte als absolut religionskonform und legitim von den Religionsvertretern akzeptiert werden. (Z.B. Asepsis und Betäubung bei der Beschneidung der Knaben, oder bei Operationen.)

Der Wunsch eine anachronistische Schlachtart, wie es das betäubungslose Schächten darstellt, nach hier einschleppen/ importieren zu wollen, hat in keinsten Weise eine Berechtigung. - Hinweisen auf gern hervorgezauberte, nicht nachprüfbar, Aufreihungen von Hadith-Texten, Schulchan-Aruch, Halacha, Haggada etc. sind ohne Belang, eben da Koran und Thora eine Betäubung faktisch erlauben.

Analog müssten ansonsten auch Texte von kirchlichen Gesangbüchern, Kanzelpredigten, einzelne Aussagen von Pfarrern, oder Schriften von Sekten als bindend für christliche Glaubenshandlungen angesehen werden.

Behauptungen von einzelnen islamischen und jüdischen Vertretern „... man müsse betäubungslos Schächten“, beinhalten explizit eine Abwertung von Koran und Thora und den untauglichen Versuch, herausragende, bindende Koran- und Thora-Texte zielgerichtet zu manipulieren und extremistischen - oft ideologisch-politisch gefärbten - subjektiven Glaubenswunschkonstruktionen unterzuordnen.

Fragen an Schächtbefürworter, „... was denn am betäubungslosen Schächten religiös sei“, werden nicht beantwortet - können nicht beantwortet werden. - Lebensverachtender Unfug und blanke Augenwischerei auch - wie beispielsweise in Österreich - das zappelnde, im Todesschmerz kämpfende Tier nach dem Schächtschnitt betäuben zu wollen, analog dem grotesken, unbrauchbaren Vorgehen, Menschen erst nach einer Operation in Nar-

kose zu versetzen.

In diesem Zusammenhang sei auch ein Urteil des Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg/EGMR (Application no. 274 177 95) angeführt: Verbot des Schlachtens ohne Betäubung verstößt nicht gegen Religionsfreiheit. Rituelles Schlachten ist kein Gottesdienst. Der französische Staat hatte der Vereinigung Châra Shalom ve Tesedek, einer jüdisch-orthodoxen Gruppe nicht erlaubt zu schächten, d.h. betäubungslos zu schlachten. Der EGMR sah darin keinen Verstoß gegen die Religionsfreiheit...

Es gilt, dass eine hilflose westeuropäische Politik aus unverständlicher serviler Duldungsstarre endlich erwacht und nicht weiterhin fortschrittlicher, ethisch begründeter Tierschutz im Würgegriff fanatischer, extremistischer Schächtlobbyisten verrottet.

Es ist festzuhalten: Nicht das Schächten an sich steht in der Kritik - nur das anachronistische betäubungslose Schächt-Schlachten von Tieren, bei dem gefesselten und niedergeworfenen Tieren mit einem mehr oder minder scharfen Messer die vordere Halshaut, Halsmuskeln, Speise- und Luftröhre, sowie beide Halsschlagadern unbetäubt durchtrennt werden. Juden und Muslime wünschen diese Schlachtungsart auch in Deutschland zu praktizieren - tun es auch legalisiert per „Ausnahmegenehmigung“, oder eben illegal. -

Wenn sich bedingt durch Konsumverlangen nach Fleisch, die so sehr gewünschte Qualvermeidung der sogenannten „Schlachttiere“ schon nicht verhindern lässt, muss zumindest jede Möglichkeit der Qualverminderung ausgeschöpft werden. Die Terminologie Schächten fordert lediglich unmissverständlich ein „Ausbluten lassen“ des Tieres ein, um die vorgeschriebene „Reinheit“ (koscher) resp. „Erlaubtheit“ (halal) sicherzustellen. Als Methodik ist das Ausbluten des positionierten Tieres mit einem scharfen Messer durch Halsschnitt herbeizuführen und es sind bestimmte Gebetsprechungen vorzunehmen. Beim

jüdischen Schächten hat diese Handlung durch einen speziellen Schächter (Schochet) zu erfolgen. Die Tiere müssen gesund und nicht „beschädigt“ sein und dürfen beim Schächtvorgang nicht geängstigt werden - müssen so auf „beste Weise“ (!) geschächtet werden. Und es dürfen nur bestimmte Tierarten (am häufigsten sind dies Rinder und Schafe) verwandt werden. Nicht mehr und nicht weniger besagen die „Heiligen Schriften“ von Islam und Judentum. Ein Schächten „mit“ oder „ohne“ (Elektro-)Betäubung findet keine Erwähnung in den Religionschriften - dies kann folglich auch nicht religionsrelevant sein.

Die Begrifflichkeit „Schächten“ darf keinesfalls ausschließlich mit betäubungslosem Schächten gleichgesetzt werden, wie es leider im alltäglichen Sprachgebrauch noch oft geschieht. „Schächten“ beinhaltet Schächten „ohne“ oder „mit“ Betäubung. Nur letzteres ist akzeptabel. Dies muss immer wieder betont werden.

So will auch niemand den Gläubigen ihre Schächtrituale, (Positionierung, Schächtschnitt, Gebete etc.) streitig machen. Von Tierschutzseite geht es allein um eine religionskonforme, vorherige reversible „In-Ohnmacht-Verzersetzung“ der Tiere vor dem Schächtschnitt. Diese letztere Ausdrucksweise den Gläubigen gegenüber gebraucht, verdeutlicht übrigens am besten, die so wichtige Unverletztheit des Tieres bis zum eigentlichen letalen Schächtschnitt und Tod durch Ausbluten. Paragraph 4a Abs.2 Nr. 2 Tierschutzgesetz (Ausnahmegenehmigung zum betäubungslosen Schächten) wurde einst unter der Annahme und Voraussetzung initiiert, es gäbe „Vorschriften“ gewisser Religionsgemeinschaften, die eine Betäubung der Tiere vor dem Schächten nachweislich „zwingend“ untersagen. Dass das nicht der Fall ist, ist heute allgemeiner Wissensstand. Damit hat dieser Gesetzesvorbehalt keine Rechtsgrundlage mehr und ist zu



streichen.
Oder sind manche gleicher, als andere Gleiche? Ist jemand schon benachteiligt, wenn er nicht „per Ausnahmegenehmigung“ bevorzugt wird?

**Der größte Feind des Rechts
ist das Vorrecht.**
(Marie von Ebner-Eschenbach)

BEHAUPTUNGEN und ANTWORTEN

Behauptung: Das Tier leide nicht beim betäubungslosen Schächten.

Antwort: Falsch. Dr. Werner Hartinger: „Das Tier leidet furchtbar. Austretender Vormageninhalt wird aus der durchtrennten Speiseröhre in die Lungen aspiriert. Erstickungsanfälle und schreckliche Todesangst sind die Folge.“ Nicht umsonst ist diese Tötung laut regulärem Tierschutzgesetz verboten und lehnt die Bundes-

tierärztekammer vehement seit Jahren „jedes Schlachten ohne Betäubung aus Tierschutzgründen ab“ (Tierärzteblatt 9/95) - ebenso wie nach einer repräsentativen Umfrage 79 % der Bevölkerung diese archaische Schlachtart verabscheut.

Behauptung: Das Tier werde beim betäubungslosen Schächten augenblicklich bewusstlos.

Antwort: Falsch. Aufzeichnungen von Dr. Werner Hartinger belegen: Das Tier leidet bis zu 13 Minuten. Wenn das betäubungslose Schächten eine so geniale, schnelle und tierfreundliche Tötungsart darstellen würde, wie von Schächtbefürwortern pharisäerhaft behauptet, warum praktiziert man diese kostengünstige Schlachtmethode dann nicht überall in der westlichen Welt und verschrottet all die teuren, offenbar „unnützen“ Betäubungsgerätschaften?

Behauptung: Unsere islamische bzw. mosaische Religion schreibt uns betäubungsloses Schächten vor. So steht es in unseren Heiligen Schriften.

Antwort: Falsch. Nirgends in den vorliegenden Religionsschriften ist auch nur der Hauch eines Betäubungsverbotes zu finden (Auch nicht im Koran Sure 5, Vers 4). Das ist Fakt. Rein zeitgeschichtlich kann eine Betäubung vor dem Schächten nicht als verboten aufgeführt sein, da eine heute mögliche (reversible) Elektro-Betäubungsform zur Zeit der Schriftlegung der maßgeblichen Heiligen Schriften, Thora und Koran, nicht einmal existent war.

Anmerkung: *Unzählige religionswissenschaftliche Gutachten jüdischer und islamischer Rechtsgelehrter liegen vor, die die Religionskonformität des Betäubens der Tiere vor dem Schlachten belegen. Wegen der Vielzahl der Gutachten wird auf entsprechende Literatur - siehe „Weitergehende Informationen“ verwiesen.*

Behauptung: Aufgrund des Bundesverfassungsgerichtsurteils (1 BvR 178/99) vom 15.01.2002, oder des Skandalurteils des BVerwG Leipzig (Az 3 C 30.05) vom 23.11.2006 sei nun betäubungsloses Schächten allgemein erlaubt und es müssten entsprechende Ausnahmegenehmigungen für betäubungsloses Schächten

von den deutschen Behörden ausgestellt werden.

Antwort: Falsch. Die o.a. Urteile besagen lediglich, dass (entgegen der BVerwG-Entscheidung Az. 3 C 31.93 von 1995) eine Ausnahmegenehmigung nach § 4a Abs. 2 Nr.2 TierSchG in Einzelfällen erteilt werden kann - keinesfalls aber erteilt werden muss! Eine Entscheidungsfindung obliegt letztlich der im Zweifelsfalle anzurufenden Gerichtsbarkeit - die sich am Tierschutzgesetz zu orientieren hat, in dem bindend der Nachweis von „zwingenden Religionsvorschriften“ eingefordert wird. Die konnten/können nicht erbracht werden (s. u.a. bereits positive Entscheidungen des VGH Münster, 22.04.02 und VG Minden, 28.11.02) Zweckorientiert konstruierte Begriffsmutationen, wie „zwingendes Selbstverständnis“, „Glaubenszwang“, „zwingendes Recht“, oder „zwingendes Glaubensbekenntnis“, sind rechtlich irrelevant. Die juristische Definition der „zwingenden Religionsvorschriften“ (siehe TierSchG § 4a, Abs.2 Nr. 2) beinhaltet, „... dass bei Nichtbefolgung einer solchen Vorschrift mit Sanktionen und Strafen bis zum Ausschluss aus der Religionsgemeinschaft zu rechnen ist.“ Keinem der Angehörigen der zur Diskussion stehenden Religionen droht dieser Ausschluss. Zudem ist der Tierschutz nun mit Verfassungsrang (s. Artikel 20a GG) ausgestattet und das Karlsruher Schächturteil nicht mehr mit Bindungswirkung versehen. Siehe Kluge, Kommentar zum Tierschutzgesetz 173 ff/, Verlag Kohlhammer und Urteil des Verwaltungsgerichtshofes (VGH Az.11 UE 317/03) vom 24.11.2004, erster Leitsatz: „Die Bindungswirkung des Bundesverfassungsgerichts vom 15.01.2002 - 1BvR 178/99 - ist nach Einbeziehung der „Tiere“ in Art. 20a Grundgesetz im Hinblick auf die Auslegung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Schächten nach § 4a Abs.2 Nr. 2 TierSchG entfallen.“ Entsprechend die unmissver-



ständige Forderung des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig vom 23.11.2006, Az 3C 30.05: „... die Verwirklichung des Staatszieles Tierschutz obliege in erster Linie dem Gesetzgeber“.

Dem versucht nun die Länderkammer mit ihrem Gesetzesbeschluss von 2007 resp. 2009 (s. Bundestags-Drucksache 17/1226) nachzukommen, um die unerträgliche Situation des obsoleten „Schächt-Paragraphen“ §4a Abs.2 Nr.2 TierSchG einer Novellierung zuzuführen, wie es u.a. Bundestierärztekammer, die Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht und renommierte Verfassungsrechtler (s. Prof. Dr. Philip Kunig) vehement fordern.

Behauptung: Auch die Bundesregierung sei bemüht die unsinnige Tierquälerei des betäubungslosen Schächtens in Deutschland zu beenden, zumindest einzudämmen.

Antwort: Falsch. Das Gegenteil ist der Fall.

Die damit befassten politischen Gremien und Ausschüsse, Fraktionen und Parteien, die Bundespolitiker in Bonn und Berlin boykottieren und sabotieren mit vorgeschobenen nebulösen „verfassungsrechtliche Bedenken“ seit Jahren eine gesetzgeberische

Verbesserung der Situation. Man tut alles um die Umsetzung der Bundesrats - Schächt - Gesetzesinitiative (s. BT-Drs. 17/1226 - Stellungnahme der Bundesregierung vom 24.03.2010) zu verhindern - maßt sich auf Bundesebene eine nicht zustehende Deutungshoheit an, übt auf skandalöse Weise eine Zensurgewalt über eine Länder-Gesetzesinitiative aus, die schlicht diktatorisch die Jurisdiktion beeinflusst.

Behauptung: In deutschen Schlachthöfen werde auch nicht immer qualfrei geschlachtet. Darum solle man sich kümmern, bevor man betäubungsloses Schächten kritisiert.

Antwort: Zum ersten Satz der Behauptung - richtig. Zum zweiten Satz - falsch. Natürlich werden die Tiere auch bei der „normalen“ Schlachtung nicht zärtlich totgestreichelt. Doch werden bei dem Schlachten unter vorgeschriebener Betäubung, die Tiere nicht mit zusätzlich zugefügten Schmerzen (neben Massenaufzucht und Transport) und vorsätzlich - wie beim betäubungslosen Schächt-Schlachten zu Tode geschunden. Es ist ein perfider Versuch eine bewusst zugefügte Qual mit einer anderen unabsichtlich zugefügten zu vergleichen, oder entschuldigend aufzurechnen.

Behauptung: Es wird gefordert - da ohnehin illegal betäubungslos geschächtet werde - dies in Schlachthöfen zu legalisieren.

Antwort: Eine dreiste Forderung. Diese Schlussfolgerung stellt unser Rechtssystem auf den Kopf. Hier wird schlicht unverschämtes Wunschdenken artikuliert, nach dem Motto, man möge behördlicherseits doch die Ampel auf „grün“ stellen, da ohnehin verbotenerweise bei „rot“ über die Ampel gefahren werde.

Behauptung: Gegner des betäubungslosen Schächtens seien „ausländerfeindlich“, oder - noch schlimmer und als „Totschlagargument“ nicht mehr zu überbieten - „rechte Antisemiten“.

Antwort: Ein zu durchsichtiger, klobig-manipulativer Diskriminierungsversuch Tierschützer so mundtot machen zu wollen. Tierschutzengagement orientiert sich weder an „rechts“ noch „links“, sondern nur an einem Geradeaus - zum Wohle der Tiere. Gegner des Vogelmordens in Italien, Gegner des Stier"kampfes" in Spanien sind keine „Anti-

Italiener“ oder „Anti-Spanier“ etc. - ebensowenig Gegner der Schächtquälerei „ausländerfeindlich“ oder "Anti-Semiten" sind. Denn unzweifelhaft leiden Tiere immer gleichermaßen furchtbar, gleich von welchem Personenkreis sie gequält, hier betäubungslos abgemetzelt werden.

Behauptung: „Gerade wir Deutschen müssen bei dem Thema Schächten besonders sensibel sein.“

Antwort: Falsch. Was haben die unbestrittenen Leiden verschiedener Bevölkerungsschichten in der omnipräsenten Vergangenheit Deutschlands, mit den Leiden der Tiere heute zu tun? Das mit unnötigen, furchtbaren Qualen verbundene betäubungslose Schächten von Tieren mit dem einfältigen, latenten Hintergedanken zu dulden, um damit eine Schuld des deutschen Volkes abzutragen, wäre wohl an Primitivität, Perfidität und Perversität einer - vermeintlichen - Wiedergutmachung nicht zu überbieten.

Anmerkung: *Im übrigen kritisierte schon 1906 (!) eine Fachkommission von 585 (!) leitenden Veterinärmedizinern deutscher Schlachthöfe, betäubungsloses Schächten als abzuschaffende Tierquälerei, da - wörtlich - „unnötig, barbarisch, tierquälerisch, entsetzlich, verrohend, inhuman, herzlos, grausam, empörend, widerwärtig, ekelerregend,“ etc.*

Behauptung: „Die“ Juden und „die“ Muslime bestehen auf betäubungsloses Schächten.

Antwort: Falsch. Jüdische und islamische Vertretungen (s. „Zentralrat der Juden“, oder „Zentralrat der Muslime“) versuchen nur diesen Eindruck zu suggerieren, maßen sich dies an und oktroyieren Politikern und Behördenvertretern für „die“ Juden und "die" Muslime zu sprechen. Richtig ist, dass nur ein ganz geringer extremistisch-undamentalistischer Teil der in Frage kommenden Religionsgemeinschaften ein betäubungsloses Schächten wünscht. Samuel Dombrowski: „... nur etwa drei Prozent der jüdischen Bevölkerung legt Wert auf Schächtfleisch.“ Weiterhin geht es



natürlich bei 3,2 Millionen Muslimen in Deutschland um finanziell lukrative millionenschwere monopolisierte Fleischmarktanteile, (Halal-Döner!) die sich zweckorientiert mit dem Deckmäntelchen „Religionsfreiheit“ umhüllt, leichter erobern lassen.

Anmerkung: *Ein Teil des geschächteten Fleisches gelangt übrigens als normales Fleisch in den freien Handel, was zurückhaltend formuliert als grobe Verbrauchertäuschung anzusehen ist, da normale Fleischkäufer so ungewollt und gegen ihren Willen zu Schächtfleisch-Konsumenten gemacht werden.*

Unisono wird so von Tier- und Verbraucherschutz - Verbänden als erster Schritt eine Kennzeichnungspflicht - auch den Import betreffend - von qualvoll erzeugtem Schächt-Fleisch gefordert.

Behauptung: In den heiligen Schriften des Judentums und des Islam wird eine tierschonende Schlachtung vorgeschrieben.

Antwort: Richtig. Ein solches tierschonendes Schächtten, das beansprucht religionskonform zu sein, ist deshalb heute zwingend ausschließlich unter Betäubung durchzuführen.

Behauptung: Um religionsgemäß vollkommen ausbluten zu können, muss das Tier betäubungslos geschächtet werden.

Antwort: Falsch. Ergebnis mehrerer Fleischhygiene- Untersuchungen: Bei jeder Schlachtungsart bleibt immer eine Restmenge Blut im Tierkörper. Letztlich müssten alle orthodoxen Strenggläubigen Vegetarier sein. Nach neuesten Forschungen "... verlieren elektrisch betäubte Tiere mit 4.6 Prozent signifikant mehr Blut als die unbetäubten Tiere mit 4.3 Prozent", so Dr. Matthias Moje vom Fleischhygieneinstitut Kulmbach im Juni 2003.

Behauptung: Schächtfanatiker praktizieren logischerweise ein konsequentes, hochgläubiges, enges und unmissverständliches Zugehörigkeitsverhalten zu ihrer Religionsgemeinschaft.

Antwort: Falsch. Muslim-Metzger Rüstem Altinküpe, nach eigenem Bekenntnis angeblich strenggläubiger Sunnit (der wegen religiös begründeter Schächtbegehr vor das Bundesverfassungsgericht zog), fragte sogar bei einer jüdischen Gemeinde (!) an, "ob er pro forma dort Mitglied werden könne, weil Juden in Deutschland das Schächtten doch erlaubt sei" (Frankfurter Rundschau vom 15.01.2002). Soweit zur Glaubwürdigkeit und Integrität dieses Schächters.

Behauptung: Das Dulden von betäubungslosem Schächtten in Deutschland dient der Integration.

Antwort: Falsch. Betäubungsloses Schächtten bedeutet den hier in der Diaspora lebenden Ausländern weniger einen bindenden Glaubenszwang, denn ein willkommenes Ritual, sich ganz bewusst und zielführend der von den Deutschen in naiver Denkweise so sehr gewünschten Integration zu widersetzen.

STELLUNGNAHMEN

Unzählige Stimmen und religionswissenschaftliche Gutachten jüdischer und islamischer Rechtsgelehrter liegen vor, die die Religionskonformität des Betäubens der Tiere vor dem Schächt-schlachten belegen. Hier beispielhaft einige zeitgenössische jüdische und islamische Stellungnahmen.

Judentum:

Rabbiner Meyer Schiller, Rockland, State New York, Mitglied der Neturei Karta International, der sich unmissverständlich in einem Interview am 11.01.2003 gegenüber Karola Baumann, Vorsitzende Arche 89 e.V., zu dieser Tierschutzthematik äußerte: „Es spricht nichts gegen eine Betäubung vor dem Schächtten.“

Rabbi Jo David, Jewish Apple Seed Foundation, am 12.01.2003 in New York: „Betäubungsloses Schächtten (Sch'chita = Zerschneiden) ist in keiner Form eine geheiligte Tötung und in keiner Form eine rituelle Schlachtung.“

Willi Fackenheim: „In der Bibel, die ich als orthodoxer Jude gut kenne, steht geschrieben, dass sich der Gerechte seines Viehes erbarme, aber das Herz der Gottlosen unbarmherzig sei. Wenn aber heute noch Tiere ohne Betäubung auf rituelle Weise geschächtet werden, dann zeugt dieser qualvolle Akt von Unbarmherzigkeit. (...) Ich weiß, dass ich mit meiner Auffassung gottlob nicht allein dastehe. Mit mir bekennen sich heute viele Juden in Deutschland dazu, dass der Schächtakt nicht ohne vorherige Betäubung durchgeführt werden darf, wenn wir als Kulturmenschen uns nicht versündigen wollen.“

Samuel Dombrowski: „Das Schächtproblem ist wie eine Eiterbeule die nicht abheilen wird, solange Tiere ohne Betäubung qualvoll getötet werden.“

Islam:

Sheik Anis el Jaouhari schreibt am 06.02.1999: „Nachdem ich das Gerät gesehen habe, das man zur Betäubung der Tiere vor der Schlachtung verwendet, so dass sie keine Schmerzen empfinden, stimme ich zu, dieses Gerät zu benutzen, weil das nicht gegen die islamischen Gesetze verstößt, nach denen die Tiere nicht leiden sollen.“

Prof. Dr. Bület Nazli, Universität Istanbul, am 31.10.2003.

Bei der Sitzung der Diyanet isleri Baskanligi-Din Isleri Yüsek Kurulu (Die Hohe Kommission für religiöse Angelegenheiten des Religionsministeriums /Türkei) wurde folgender Beschluss gefasst:

„Mit der Bedingung, dass das Schlacht tier noch vor seinem Tod geschächtet wird, darf es vor der Schächtung betäubt werden. Das kann durch Elektroschock oder ähnliche Methoden vollzogen werden.“

Prof. Dr. Jusuf al-Qaradawi, Buchausgabe „Erlaubtes und Verbotenes im Islam“: „Qadi ibn al-Arabi sagt bei der Auslegung des Verses der Sure al-Maida: Die Speise derer, denen vor euch die Schrift gegeben wurde (Anmerk. Juden/Christen) ist euch erlaubt. (...) Obwohl es nicht unsere Weise zu schlachten ist hat doch Allah ihre Speise bedingungslos erlaubt ...“

- Zeitungsmeldung LHE, 10.05.2004: „Ausländerbeiräte für Betäubung beim Schächten.“ Das Ergebnis einer Delegiertenversammlung mit 110 Teilnehmern der Ausländerbeiräte in Wiesbaden am 08.Mai 2004: „Die große Mehrheit der in Ausländerbeiräten organisierten Muslime Hessens akzeptiert eine Kurzzeitbetäubung der Schafe und Kühe per Elektroschock.“

Dabei werden die Tiere Sekunden vor der Schächtung betäubt. „Das Schmerzempfinden sei ausgeschaltet, die Tiere erfüllten aber weiter die rituellen Anforderungen“, so der Vorsitzende der hessischen Ausländerbeiräte.

- Stellungnahme B. 02. 1. DIB. 0.10 - 021-729, vom 27.05.2004 des Ministerial Präsidiums der Türkischen Republik, Direktorat für Religionswesen, Hohes Amt für Religiöse Angelegenheiten,

Dr. Muzaffer SAHIN: „Das Schlacht tier soll weder gequält werden, noch unnötig leiden. Hygienische Maßnahmen müssen eingehalten werden und der Schlachtvorgang nur von fachkundigen Personen vollzogen

werden. Die Tiere sollen während des Schächtvorganges getrennt und ohne Blickkontakt von einander gehalten werden. Die Betäubung der Tiere vor dem Schächten verstößt nicht gegen den Islamischen Sinn des Schächten.“

Dr. Elhadi Essabah, Islamwissenschaftler, Regensburg, zitiert in einem Schreiben vom 22.08.2003, an Karola Baumann, OSTR (Arche 89 e.V.) in diesem Zusammenhang ausdrücklich Sure 2/256: „Es gibt keinen Zwang im Glauben.“

Gutachterliche Stellungnahme von Dr. med. Werner Hartinger

Die anatomisch- physiologischen Vorgänge beim Schächten

Wenn die Schächtung am gefesselten und niedergeworfenen Tier, entsprechend den Vorschriften, durch einen Schnitt mit einem scharfen Messer vorgenommen wird, durchtrennt man zunächst die vordere Halshaut. Dann folgen die vorderen Halsmuskeln, die Luftröhre und die Speiseröhre. Jeder Mediziner oder Anästhesist mit operativer Erfahrung weiß, wie schmerzempfindlich Luft- und Speiseröhre sind, besonders aber der betroffene Kehlkopf,

dessen Verletzung selbst bei tiefer Narkose noch zu schweren reflektorischen Atemstörungen und Kreislaufreaktionen führt. Danach werden die darunter und seitlich liegenden, mit spezifischer Sensitivität ausgestatteten beiden Halsschlagadern durchschnitten, die eine relevante Gesamtreaktion auf Blutdruck und Kreislauf haben.

Daneben werden auch die Nervi accessori und der Vagus sowie das gesamte Sympathische Nervensystem durchtrennt. Hierdurch kommt es zu einem immobilen Zwerchfellhochstand mit stärkster Beeinträchtigung der Lungenatmung, so dass das Tier neben seinen unerträglichen Schnittschmerzen auch noch zusätzliche Todesangst durch Atemnot erleidet.

WEITERGEHENDE INFORMATIONEN:

„**Das betäubungslose Schächten der Tiere im 20. Jahrhundert**“ - von Dr. med. Werner Hartinger. Verlag Fred Wipfler, D-80935 München, Glockenblumenstr. 26, Fax: 089 / 3515 712 (Preis 5.- Euro + Versand)

„**Kleiner Guide**“ (Nr. 1 - 10) Orientierungshilfe für die Prüfung von Anträgen islamischer und jüdischer Religionsgemeinschaften zur Genehmigung des betäubungslosen Schächten. (Mit einem Gesamtumfang von 600 Seiten)
Preis pro Ausgabe: 2 Euro + Versand. Bestellung bei: „Arche 89 e.V.“ Im Grund 89, D-40474 Düsseldorf, Fax: 0211 / 45 42 224.

„**Erlaubtes und Verbotenes im Islam**“ (Al-halal wa-l-haram fi-l-islam) Dr. Jusuf al-Qaradawi SKD Bavaria Verlag. (Erhältlich in jeder Buchhandlung.)

Internet:

<http://www.arbeitskreis-tierschutz.de/Startseite/Schaechten.htm>
<http://www.apg-schaechten.org/page.php?43>
<http://www.paktev.de/index.php?artnr=1600&PHPSID=jcjdgr9a6ge0urql3idh5d0h0>
(Hier sind auch alle Ausgaben „Kleiner Guide“ als PDF-Datei abrufbar.)

Ergänzend wird auf ein Video hingewiesen: „Betäubungsloses Schächten und Schlachten“. Eine in ihrer Schrecklichkeit herausragende Filmdokumentation und eine visuelle Ergänzung zu den o.a. in schriftlicher Form vorliegenden Unterlagen. Das Video ist im Internet eingestellt unter <http://www.tierschutz.cc> oder auch bei YouTube abrufbar.

Eine von Wolfgang Seibt, „Tierhilfe Dinslaken-Voerde e.V.“ zur Verfügung gestellte **DVD, „Betäubungsloses Schächten von Tieren“**, ist weiterhin bei unserem „Arbeitskreis humaner Tierschutz e.V.“ gegen Erstattung der Versandkosten erhältlich.



trennt werden können. Diese noch intakten Gefäße versorgen über den an der Basis des Gehirns liegenden Circulus arteriosus weiterhin das ganze Gehirn noch ausreichend, so dass keine Bewusstlosigkeit eintritt.

Hängt man dann entsprechend den „Vorschriften“ das Tier noch an den Hinterbeinen auf, so bleibt es infolge der noch ausreichenden Blutversorgung des Gehirns, des orthostatisch verstärkten Blutdruckes und des allgemein bekannten lebensrettenden physiologischen Phänomens, dass der blutende Organismus seine periphere

Durchblutung zugunsten von Gehirn, Herz und Nieren bis auf Null reduziert, praktisch bis zum Auslaufen der letzten Blutstropfen bei vollem Bewusstsein. Der Beweis hierfür wurde vielfach erbracht, indem man das Tier nach dem Ausbluten entfesselte. Mit der entsetzlich klaffenden Halswunde strebte es meistens voll orientiert bewegungsfähig und angstvoll dem Ausgang des Schlachtraumes zu und musste durch den Bolzenschussapparat endgültig getötet werden.

Diese Atemnot versucht es durch Hyperventilierung des knöchernen Thorax vergeblich zu kompensieren, was weitere Schmerzen verursacht und zu den schmerzhaft-angstvoll aufgerissenen Augen führt.

Durch die angst- und atemnotbedingten verstärkten Atemreaktionen wird das Blut und der aus der Speiseröhre austretende Mageninhalt in die Lungen aspiriert, was zu zusätzlichen schweren Erstickungsanfällen führt. Während

des langsamen Ausblutens thrombosieren und verstopfen vielfach die Gefässenden der vorderen Halsarterien, so dass regelmäßig nachgeschnitten werden muss.

Und das alles bei vollem Bewusstsein des Tieres, weil beim Schächtschnitt die großen, das Gehirn versorgenden Arterien innerhalb der Halswirbelsäule ebenso wie das Rückenmark und die 12 Hirnnerven nicht durchtrennt sind und wegen der knöchernen Ummantelung auch nicht durch-

FAZIT:

Betäubungsloses anachronistisches Schächten leistet öffentlicher Verrohung Vorschub, fördert Ghettoisierung und Etablierung einer abgeschotteten Parallelgesellschaft, desavouiert hier um Integration bemühte Gläubige und Bürger, ist religionswissenschaftlich nicht begründbar, und weder mit dem Begriff "Religion", noch mit der hier geltenden Verfassungsethik zu subsumieren. Wer mit heutigem Wissensstand, nach der Verankerung des Staatszieles Tierschutz in der Verfassung (Artikel 20a GG) noch rechtsirrelevanten Glaubenswunschkonstruktionen einzelner islamistischer oder jüdischer Glaubensgruppierungen betreffend Begehren nach betäubungslosen Schachtungen rückgratlos nach dem Munde redet, muss sich den Vorwurf gefallen lassen, gezielte, rechtswidrige Volksverdummung zu betreiben.

V.i.S.d.P. Ulrich Dittmann / Arbeitskreis humaner Tierschutz e.V.

Informationen über das Schächten von Tieren
6. überarbeitete Auflage / Sept. 2010

Fotos: Seite 1: O.A.B.A.
Seite 3 u. 5: Ulrich Dittmann
Seite 4 u. 8: Claudia Schäfer

Gestaltung: Roland Dunkel

Herausgeber:

„Arbeitskreis humaner Tierschutz e.V.“
Linnenstraße 5 A
97723 Oberthulba, Frankenbrunn

E-mail: info@arbeitskreis-tierschutz.de

Spenden-Kto: 181111857, BLZ 76010085, Postbank Nürnberg

Das Kopieren und Verbreiten dieser Broschüre ist erwünscht!